

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 - 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

> RSS-0070-16-8 =RSS-E 7/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie Anwesenheit des Schriftführers Christian Mag. nichtöffentlichen Wetzelberger in seiner Sitzung vom 16. Schlichtungssache Februar 2017 in der vertreten gegen beschlossen: Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. per 18.10.2016

anzuerkennen.

Begründung:

Antragsteller hat die Liegenschaft Der im Zuge eines Versteigerungsverfahrens erworben. Der 11.4.2016, die Grundbuchseintragung Zuschlag erfolgte am erfolgte am 15.7.2016.

Für die gegenständliche Liegenschaft bestand seit 18.10.2013 Ernten"-Versicherung eine Polizzennr. "Hof zur . Versichert sind laut Polizze "sämtliche (...)

wohn- und landwirtschaftliche Gebäude (...) " bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 3 ha.

Der Antragsteller kündigte am 2.8.2016 den Versicherungsvertrag und berief sich dabei auf sein Kündigungsrecht als Erwerber.

Die Antragsgegnerin wies nach Anforderung der grundbücherlichen Unterlagen die Kündigung mit Schreiben vom zurück. Sie begründete dies damit, Monatsfrist für die Kündigung nach § 70 VersVG, die Erteilung des Zuschlags laufe, abgelaufen sei.

In der Folge berief sich der Antragsteller auch darauf, dass ihm als Konsument ein Kündigungsrecht zustünde, da er "der Erwerb der Liegenschaft als Privatperson mit dem Zweck der privaten Nutzung erfolgt" sei.

Antragsgegnerin Berufung diesen Die wies auch die auf Kündigungsgrund zurück. Es handle sich ein 11m Unternehmergeschäft.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.11.2016.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 22.11.2016 die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab, nahm jedoch inhaltlich wie folgt Stellung:

"(…)Bei Versteigerungen ist das Datum des Zuschlages maßgeblich für die Kündigungsfrist, nicht wann die grundbücherliche Eintragung war.

Beim Kauf über eine Versteigerung ist der Zuschlag verpflichtend, es gibt kein Zurück.

Der Vertrag ist ein aufrechter Landwirtschaftsvertrag mit einer Laufzeit von 18.10.2013 - 01.11.2023 und es besteht kein Kündigungsrecht nach §8 Abs3.

Es wäre etwas anderes, wenn nur das Gebäude gekauft hätte, ohne der Fläche; aber nach dem Beschluss wurden auch die landwirtschaftlichen Flächen gekauft.

Die Ablehnung ist rechtens. Soweit wir informiert sind, kann ein Nichtlandwirt keinen Wald kaufen.(...) "

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der antragsgegnerischen Versicherung ist in rechtlicher Hinsicht insoweit zu folgen, als sie sich auf den fruchtlosen Ablauf der Monatsfrist zur Kündigung nach § 70 VersVG beruft.

Die herrschende Lehre und Judikatur nimmt den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges als fristauslösenden Zeitpunkt für die Erwerberkündigung an (in diesem Sinne Palten in Fenyves/Schauer, VersVG, § 69 Rz 38ff.).

Bei Liegenschaften ist dies zwar grundsätzlich der Zeitpunkt der Einverleibung im Grundbuch, nicht jedoch bei einem Eigentumsübergang im Wege der Zwangsvollstreckung – dort löst die Zuschlagserteilung den Vertragsübergang aus (Palten aaO Rz 40).

Soweit sich der Antragsteller auf das Kündigungsrecht als Konsument beruft, ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 8 Abs 3 VersVG können nur Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG von dem dort eingeräumten vorzeitigen

Kündigungsrecht Gebrauch machen. Für Unternehmer besteht diese Möglichkeit nicht.

Die Vorschriften des ersten Hauptstückes des KSchG wollen der Tatsache Rechnung tragen, dass im rechtsgeschäftlichen Verkehr Parteien mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Stärke, Erfahrung und sonstiger Qualifikation aufeinander treffen und die daraus für den schwächeren Vertragspartner resultierenden Gefahren ausschalten oder mindern; dabei wird aber darauf abgestellt, dass einerseits ein Unternehmer, andererseits ein Verbraucher beteiligt sind (RIS-Justiz 0065327).

Aus § 1 Abs 3 KSchG ist abzuleiten, dass hinsichtlich der Qualifikation eines Rechtsgeschäftes als Verbraucher- oder Unternehmergeschäft grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vertragsabschlusses abzustellen ist und es unerheblich ist, ob ein Vertragsteil später vom Verbraucher zum Unternehmer wird oder umgekehrt.

Davon zu unterscheiden sind jedoch nach herrschender Lehre Fälle der Vertragsübernahme, in denen die übernehmende Partei einer anderen sonderprivatrechtlichen Qualifikation unterliegt als die Altpartei (vgl Kosesnik-Wehrle, KSchG³, § 1 Rz 7).

Als Unternehmer im Sinne des KSchG ist zB auch der Vermieter anzusehen, wenn die Beschäftigung von dritten Personen (zB einer Mehrzahl Hausbesorger), das Vorliegen dauernder (Mehrzahl von Mietverträgen, die eine nach Vertragspartner kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung erfordert) erforderlich ist und sohin die Einschaltung von Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen notwendig ist längerfristige Vertragsbindungen bestehen (5 veröffentlicht SZ 53/103, EvBl 1981/5 S 17, ImmZ 1981,268).

Die Ausführungen des Antragstellers, "der Erwerb der Liegenschaft (sei) als Privatperson mit dem Zweck der privaten Nutzung erfolgt", werden von der Schlichtungskommission interpretiert, dahingehend dass keine betriebliche Organisation im Sinne der oben zitierten Judikatur vorliegt und somit die Kündigung des Versicherungsvertrages zum Ende des dritten und jedes darauffolgenden Jahres, also erstmals Vorliegen per 18.10.2016, möglich ist. Für das dieser Voraussetzungen wird jedoch der Antragsteller in einem allfälligen streitigen Verfahren beweispflichtig sein.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017